

# RS Vwgh 2007/11/20 2007/05/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2007

## Index

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GSpG 1989 §53 Abs1 Z1;

VStG §39;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/05/0106 E 17. März 2006 RS 1 (hier: erster Satz)

## Stammrechtssatz

Dem Wesen der Beschlagnahme als vorläufige Sicherungsmaßnahme entsprechend genügt für deren Anordnung sowohl nach § 39 VStG als auch nach § 53 Abs. 1 Z. 1 GlücksspielG u.a. der bloße Verdacht, dass eine bestimmte Norm, deren Übertretung mit Verfall sanktioniert ist, übertreten wurde. Ob letztendlich diese oder eine andere solche Norm verletzt wurde, ist für die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme ohne Belang (vgl. dazu die bei Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, unter E 14b zu § 39 VStG referierte Judikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007050217.X01

## Im RIS seit

20.12.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)